

(Übersetzung)

**KONVENTION
ÜBER DAS VERBOT MILITÄRISCHER ODER
SONSTIGER FEINDELICHER ANWENDUNG
VON MITTELN ZUR EINWIRKUNG
AUF DIE UMWELT**

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention

geleitet von dem Interesse an der Festigung des Friedens und in dem Wunsche, dazu beizutragen, das Wettrüsten einzustellen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und die Menschheit vor der Gefahr der Anwendung neuer Mittel der Kriegsführung zu bewahren,

entschlossen, die Verhandlungen mit dem Ziel fortzusetzen, echte Fortschritte in Richtung auf weitere Maßnahmen auf dem Gebiet der Abrüstung zu erreichen,

in der Erkenntnis, daß der wissenschaftlich-technische Fortschritt neue Möglichkeiten der Einwirkung auf die Umwelt eröffnen kann,

unter Hinweis auf die am 16. Juni 1972 in Stockholm verabschiedete Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen,

im Bewußtsein, daß die Anwendung von Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt zu friedlichen Zwecken durchaus die Wechselbeziehung zwischen Mensch und Natur verbessern und zur Erhaltung und zur Verbesserung der Umwelt für das Wohl gegenwärtiger und künftiger Generationen beitragen kann,

jedoch in der Erkenntnis, daß sich die militärische oder sonstige feindselige Anwendung solcher Mittel äußerst schädlich auf das Wohl der Menschen auswirken kann,

in dem Wunsche, die militärische oder sonstige feindselige Anwendung **zu** Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt wirksam zu verbieten, um die der Menschheit aus dieser Anwendung erwachsenden Gefahren zu beseitigen, sowie in Bekundung ihres Willens, auf die Verwirklichung dieses Zieles hinzuwirken,

ferner in dem Wunsche, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zur Festigung des Vertrauens zwischen den Völkern und zur weiteren Verbesserung der internationalen Lage beizutragen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

1. Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention verpflichtet sich, die militärische oder sonstige feindselige Anwendung von Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt, die weitreichende, langanhaltende oder ernste Auswirkungen haben und bei anderen Teilnehmerstaaten zu Zerstörungen, Beschädigungen oder Beeinträchtigungen führen, zu unterlassen.

2. Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention verpflichtet sich, andere Staaten, Staatengruppen oder internationale Organisationen weder dabei zu unterstützen noch dazu zu ermutigen oder zu veranlassen, gegen Absatz 1 dieses Artikels verstößende Handlungen zu begehen.

Artikel II

Der in Artikel I verwendete Begriff „Mittel zur Einwirkung auf die Umwelt“ bezieht sich auf jedes Mittel zu einer

— durch vorsätzliche Manipulation natürlicher Prozesse erfolgenden — Veränderung der Dynamik, Zusammensetzung oder Struktur der Erde, einschließlich ihrer Lebewesen, ihrer Lithosphäre, Hydrosphäre und Atmosphäre sowie des Weltraumes.

Artikel III

1. Die Bestimmungen dieser Konvention stehen der Anwendung von Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt zu friedlichen Zwecken nicht im Wege und berühren nicht die allgemein anerkannten Prinzipien und für eine solche Anwendung geltenden Regeln des Völkerrechts.

2. Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention verpflichten sich, einen möglichst großen Austausch wissenschaftlicher und technischer Informationen über die Anwendung von Mitteln zur Einwirkung auf die Umwelt zu friedlichen Zwecken zu fördern, und haben das Recht, sich an diesem zu beteiligen. Teilnehmerstaaten, die dazu in der Lage sind, tragen, allein oder gemeinsam mit anderen, Staaten oder internationalen Organisationen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der in Entwicklung befindlichen Gebiete der Welt zur internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit bei der Erhaltung, Verbesserung und friedlichen Nutzung der Umwelt bei.

Artikel IV

Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit seinen verfassungsmäßig vorgesehenen Verfahren, die von ihm für notwendig erachteten Maßnahmen zu ergreifen, um, wo immer dies auch sei, innerhalb seiner Jurisdiktion oder Kontrolle alle den Bestimmungen der Konvention zuwiderlaufenden Handlungen zu verbieten und zu verhindern.

Artikel V

1. Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention verpflichten sich zu gegenseitiger Konsultation und zur Zusammenarbeit bei der Lösung von Problemen, die im Zusammenhang mit den Zielen oder bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention auftreten können. Konsultation und Zusammenarbeit im Sinne dieses Artikels können auch durch geeignete internationale Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit ihrer Charta erfolgen. Diese internationalen Verfahren können die Dienste geeigneter internationaler Organisationen sowie des im Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Konsultativkomitees von Experten einschließen.

2. Für die im Absatz 1 dieses Artikels genannten Zwecke beruft der Depositär innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags eines Teilnehmerstaates ein Konsultativkomitee von Experten ein. Jeder Teilnehmerstaat kann einen Experten für dieses Komitee benennen, dessen Aufgaben und Geschäftsordnung im Anhang niedergelegt sind, der Bestandteil dieser Konvention ist. Das Komitee übermittelt dem Depositär